

Statuten

des

Feuerwehrverbandes

Bergün - Filisur

Statuten

Feuerwehr Bergün - Filisur

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gleichstellung der Geschlechter
4. Finanzen und Kostenaufteilung
5. Feuerwehrgesetze der Gemeinden

II. Organisation

6. Organe
7. Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden
8. Verbandsvorstand
9. Aufgaben des Vorstandes
10. Vorstandssitzungen
11. Geschäftsprüfungskommission (GPK)
12. Protokollführung
13. Rechnungsstelle
14. Zeichnungsberechtigt

III. Feuerwehrkorps

15. Kaderleute
16. Feuerwehrkorps
17. Korpsmaterial
18. Feuerwehrlokale

IV. Initiativrecht und Revision

19. Initiative und Revision

V. Rechtsmittel

20. Rekursrecht
21. Verwaltungsklage

VI. Schlussbestimmungen

22. Inkrafttreten
23. Auflösung, Austritt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz

Unter dem Namen "Feuerwehr Bergün - Filisur" haben sich die politischen Gemeinden Filisur und Bergün im Sinne von Artikel 2 und 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, zu einem öffentlich-rechtlichen Zweck-Verband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr Bergün - Filisur ist in der Gemeinde Bergün.

2. Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Zusätzlich betreibt die Feuerwehr den Strassenstützpunkt für den eine separate Vereinbarung zwischen Verband und dem Feuerpolizeiamt erstellt wird. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften des Feuerpolizeiamtes. Als Grundlage dient die Feuerpolizei-Planung vom Juli 2003.

3. Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

4. Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Bergün - Filisur finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Die Kosten der Feuerwehr werden nach je 50%-Anteilen der GVA - Versicherungssumme und Anteil Bevölkerung auf die beteiligten Verbandsgemeinden verteilt. Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab. Jede Gemeinde ist der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung angeschlossen.

5. Feuerwehrgesetze der Gemeinden

Die Gemeinden erlassen ihre Feuerwehrgesetze unter Anpassung an die Verbandsstruktur. Die Rekrutierung mit Rekursmöglichkeiten sowie das Inkasso für die Pflichtersatzabgaben bleibt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

II. Organisation

6. Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Der Verbandsvorstand 2 Mitglieder
- Die Geschäftsprüfungskommission 2 Mitglieder

7. Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Der Erlass und die Abänderung der Organisationsstatuten.
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages über die jeweilige Gemeindefinanzrechnung bzw. Gemeindevoranschlag.
- Die Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Die Genehmigung von allfälligen weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission (jede Verbandsgemeinde delegiert ein Mitglied ihrer Gemeinde - GPK).

Für die Annahme sämtlicher Verbandsvorlagen ist die Zustimmung aller zuständigen Instanzen (Gemeindevorstände oder Gemeindeversammlungen) erforderlich.

8. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich aus den zwei Fachvorstehern der Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).

Die zwei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeindefinanzrechts bestimmt. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

9. Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden.
- Die Handhabung der Kantonalen Feuerpolizeiverordnung.
- Die Wahl der Rechnungsstelle.
- Wahl des Kommandos (Amtsperiode von 2 Jahren).
- Die Entlassung ungeeigneter AdF.
- Der Erlass der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente.
- Die Verbindung zu den Subventionsbehörden (FPA / GVA).
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Handen der Verbandsgemeinden.
- Die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.--.

10. Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern.

Der Feuerwehrkommandant und die Vizekommandanten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

11. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission des Verbandes setzt sich aus je einem GPK-Mitglied der beteiligten Gemeinden zusammen.

Sie überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Handen der Gemeinden.

12. Protokollführung

Der Verbandsvorstand bezeichnet den Protokollführer. Dieser führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen. Die Protokolle werden den Gemeindevorständen zugestellt.

13. Rechnungsstelle

Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung der regionalen Feuerwehr.
- Das Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- Die Betreuung des Beitragswesens.
- Die Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen.
- Zusammenarbeit mit den Materialverwaltern (Inventarlisten usw.).

14. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Feuerwehrkorps

15. Kaderleute

Das Kader der Feuerwehr Bergün - Filisur setzt sich folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit dem FPA vom Vorstandsvorstand erweitert oder reduziert werden):

- Kommandant
- 2 Vizekommandanten
- 4 Offiziere
- 8 Gruppenführer
- Fourier / Materialverwalter

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus beiden beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.

Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

16. Feuerwehrkorps

Der regionalen Feuerwehr gehören ca. 75 AdF an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach dem jeweiligen Anteil der GVA - Versicherungssumme und Anteil Bevölkerung der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Vorstandsvorstand angepasst werden.

17. Korpsmaterial

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. Januar 2004 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an die regionale Feuerwehr über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften im Besitze der betreffenden Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt die Feuerwehr Bergün - Filisur.

Die Löschdepots in den Gemeinden können in einfacher Form (Ersteinsatz) bestehen bleiben.

18. Feuerwehrlokale

Die Gemeinden stellen dem Verband geeignete und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes entsprechende Feuerwehrlokale zur Verfügung.

IV. Initiativrecht und Revision

19. Initiative und Revision

Auf dem Weg der Initiative können jeder Gemeindevorstand der Mitgliedergemeinden oder mindestens 80 stimmberechtigte Einwohner aller beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand der Feuerwehr Filisur - Bergün einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen. Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung aller zuständigen Instanzen notwendig (Verbandsvorstand, Gemeindevorstände oder Gemeindeversammlungen).

V. Rechtsmittel

20. Rekursrecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandvorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

21. Verwaltungsklage

Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

VI. Schlussbestimmungen

22. Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Bergün und Filisur und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, treten diese Organisationsstatuten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

23. Auflösung

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten beider Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Verbandsvorstand einen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlungen. Ein Defizit wird gemäss Artikel 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Von den Gemeindeversammlungen beschlossen:

Bergün, 09. Dezember 2003

Namens der Gemeinde

Der Präsident: gez. H. Conrad

Der Aktuar: gez. B. Waldvogel

Filisur, 16. Dezember 2003

Namens der Gemeinde

Die Präsidentin: gez. D. Schweighauser

Der Aktuar: gez. H. Schaniel

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur, 19. Januar 2004

Der Vorsteher:

gez. Stefan Engler, Regierungspräsident